

advoprax AG, Agnesstr. 22+34, 44791 Bochum

An die
Stadt Bochum
Willy-Brandt-Platz 1-3

44777 Bochum
per Fax: **910-1401**

Unser Zeichen: Bürgerbegehren Musikzentrum ./ Stadt Bochum - V-841/12-PS
Ihr Zeichen: IV/R

Sehr geehrte Frau Jägers,
sehr geehrter Herr Sichert,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13.07.2012 an Dr. Volker Steude, als Vertreter des Bürgerbegehrens Musikzentrum, hier eingegangen am 26.07.2012 (!). Wiederum zeigen wir die Vertretung von Dr. Volker Steude an und versichern ordnungsgemäße Bevollmächtigung.

Gem. §26 (2) GO NRW sind sie verpflichtet „eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung)“ vorzunehmen. Voraussetzung für die Kostenschätzung ist nicht, ob die Stadt Bochum das beabsichtigte Begehren für zulässig hält. Die Kostenfolgen des Begehrens treten ein, wenn die Bürger an Stelle des Rates feststellen, dass die Vorgaben des Beschlusses vom 09.03.12 nicht erfüllt werden und das Vorhaben Musikzentrum daher nicht realisiert werden kann. Für diese Folgen des Begehrens sind von der Stadt Bochum die Kosten zu schätzen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Frist für das Bürgerbegehren gem. §26 (3) GO NRW so lange gehemmt ist, bis eine Kostenschätzung der Stadt Bochum gem. §26 (2) GO NRW vorliegt. Sollte **bis zum 31.07.12** hier keine Kostenschätzung vorliegen, sehen wir uns gezwungen ohne weitere Anforderung diese gerichtlich zu erzwingen.

Zusätzlich sei darauf hingewiesen, dass § 26 (1) GO NRW ausführt „Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).“ Auch die Feststellung, ob die Bedingungen des Ratsbeschlusses vom 09.03.12 eingetreten sind, stellen eine Angelegenheit der Gemeinde dar, über die der Rat zu entscheiden hatte.

Auch wurde der Ratsbeschluss gefasst, obwohl die Bedingungen objektiv nicht eingetreten waren, bzw. die Informationsgrundlage nicht ausreichend war, um zu prüfen, ob bestimmte Bedingungen eingetreten sind. Dies geschah offensichtlich mit der Absicht den angeblichen reinen „Feststellungscharakter“ des Beschlusses zu erhalten, um ein Bürgerbegehren mit dem Hinweis auf diesen Umstand für unzulässig erklären zu können.

UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)
V-841/12-PS

BEARBEITER, TELEFON
Petra Steude, 0234-9586526
petra.steude@advoprax.de

DATUM
FREITAG, 27. JULI 2012

RECHTSBERATUNG

RECHTSANWÄLTIN
PETRA STEUDE
FACHANWÄLTIN FAMILIENRECHT
FACHANWÄLTIN SOZIALRECHT
RECHTE BEHINDERTER MENSCHEN
FORDERUNGSBEITREIBUNGSRECHT

RECHTSANWÄLTIN
SANDRA HESSE
FACHANWÄLTIN MIET-/
WOHNEIGENTUMSRECHT
BAU-/ ARCHITEKTENRECHT
ERBRECHT
WERKVERTRAGSRECHT

RECHTSANWALT
MARTIN ROHMANN
INTERNETRECHT
KAPITALANLEGERRECHT
VERSICHERUNGSRECHT
VERKEHRSRECHT

RECHTSANWALT
DOMINIK NOWAK
ARBEITSRECHT
GESELLSCHAFTSRECHT
KAUF- UND VERTRAGSRECHT
WETTBEWERBSRECHT

WIRTSCHAFTSBERATUNG

UNTERNEHMENSBERATER
DR. VOLKER STEUDE

ADRESSDATEN

advoprax AG
AGNESSTRABE 22+34
44791 BOCHUM
TELEFON: 0234-9586526
TELEFAX: 0234-9586527

MAIL UND INTERNET

E-MAIL
MAIL@ADVOPRAX.DE
INTERNET
WWW.ADVOPRAX.DE
WWW.MAHNUNG-ONLINE.DE

KONTODATEN

POSTBANK DORTMUND
KTO: 828 100 465
BLZ: 440 100 46
IBAN: DE57 4401 0046 0828 1004 65
BIC: PBNKDEFF

ALLE OBEN AUFGEFÜHRTEN
PERSONEN SIND ANGESTELLTE
MITARBEITER DER advoprax AG UND
HANDELN ALS SOLCHE

ADVOPRAX-AG
KANZLEI AGNESSTRABE
AG BOCHUM HRB 11083

VORSTAND
PETRA STEUDE

AUFSICHTSRAT
SANDRA HESSE
MARTIN ROHMANN
DR. VOLKER STEUDE

ST.-NR. 306/5732/0526
FINANZAMT BOCHUM

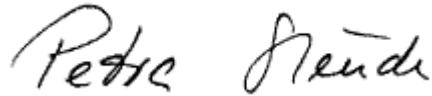
GEWINNER DES **STARTAWARD 2008** - SONDERPREIS "FAMILIENFREUNDLICHES UNTERNEHMEN"
ZERTIFIZIERT ALS "AUSGEZEICHNETES UNTERNEHMEN IN NRW - MIT FAMILIE FÜR UNSERE ZUKUNFT"

Tatsächlich hätte der Rat einen den tatsächlich vorliegenden Bedingungen angepassten Beschluss treffen müssen, der den Beschluss vom 09.03.11 teilweise aufgehoben bzw. geändert hätte. Dass dies gezielt mit der dargestellten Absicht nicht geschehen ist, verstößt gegenüber den Bürgern gegen Treu und Glauben.

Der am 05.07.12 getroffene Beschluss ist daher, nur dann als rechtmäßig zu verstehen, wenn davon ausgegangen wird, dass mit dem neuen Beschluss die Vorgaben des Grundsatzbeschluss vom 09.03.11 implizit so abgeändert wurden, dass eine Feststellung des Eintretens der Bedingungen durch den Rat überhaupt möglich wurde.

So liegen z.B. für Teile der Förder- und Spendengelder objektiv keine rechtssicheren Bescheide oder Belege vor. Trotzdem wurde beschlossen, dass die entsprechenden Bedingung eingetreten sind. Dies war nur möglich, wenn der Rat mit seinem Beschluss vom 05.07.12 den Beschluss vom 09.03.11 implizit so abgeändert hat, dass dieser statt rechtssicheren Belegen nunmehr nur noch „quasi rechtssichere“ Belege einfordert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Petra Steude'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Petra Steude, Rechtsanwältin

**Dezernat für Kultur, Bildung und
Wissenschaft**

Herrn
Dr. Volker Steude
Margaretenstraße 1a
44791 Bochum

Rathaus
44777 Bochum

Frau Sandra Hinzmann
Zimmer: 64
Telefon: 0234/ 910-2452
Fax: 0234/ 910-1533
E-Mail: shinzmann@bochum.de
www.bochum.de

Mein Zeichen 41(2452)

18. Juli 2012

**Kostenschätzung Bürgerbegehren
hier: Ihre e-Mail vom 11.07.2012**

Sehr geehrter Herr Dr. Steude,

mit e-Mail vom 11.07.2012 baten Sie unter Hinweis auf § 26 (2) GO NRW um eine Kostenschätzung für das von Ihnen angestrebte Bürgerbegehren.

Die mir übermittelte Fragestellung richtet sich offensichtlich gegen den Ratsbeschluss vom 05.07.2012. Dieser stellte jedoch nur fest, dass die in dem Ratsbeschluss vom 09.03.2011 festgelegten Bedingungen eingetreten sind.

Die mir übermittelte Fragestellung des Bürgerbegehrens ist insoweit nicht auf eine durchführbare Maßnahme i. S. v. § 26 GO NRW ausgerichtet, sondern lediglich auf eine Feststellung. Eine derartige Feststellung kann jedoch nicht Gegenstand eines zulässigen Bürgerbegehrens sein. Hieraus folgt, dass dementsprechend auch keine „Kosten der Maßnahme“ im Sinne Ihrer mir übermittelten Fragestellung bezifferbar sind. Die Frage ist daher einer Kostenschätzung nicht zugänglich.

Nachrichtlich verweise ich auf mein Schreiben vom 02.04.2012. Dort stellte ich die Kosten für das Verfahren des Bürgerbegehrens, d. h. Unterschriftenprüfung, Durchführung eines Bürgerentscheides usw., dar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Sandra Hinzmann